



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Vorstellung des Geschäftsberichtes 2015 - moderater Rückgang der Eingangszahlen und Einstieg in den Bestandsabbau / EU - Bürger

Celle / Bremen, den 17. März 2016

Der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Peter Heine hat in der heutigen Jahrespressekonferenz in Celle eine **Bilanz des Geschäftsjahres 2015** präsentiert und einen Ausblick auf das **Jahr 2016** gegeben. „**Das Jahr 2015 war geprägt von moderaten Rückgängen der Verfahrensneueingänge bei den Sozialgerichten in Niedersachsen und Bremen**“, führte der Präsident aus. Darüber hinaus erläuterte er die die Umsetzung einer mit dem Niedersächsischen Justizministerium getroffenen Vereinbarung. Danach wird der Sozialgerichtsbarkeit vorübergehend mehr Personal zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Reduzierung der Verfahrensbestände und damit einhergehend die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten im Interesse der Rechtsuchenden, aber auch der Beschäftigten. „**Der Einstieg in den Bestandsabbau ist im abgelaufenen Jahr gelungen!**“, resümierte Heine.

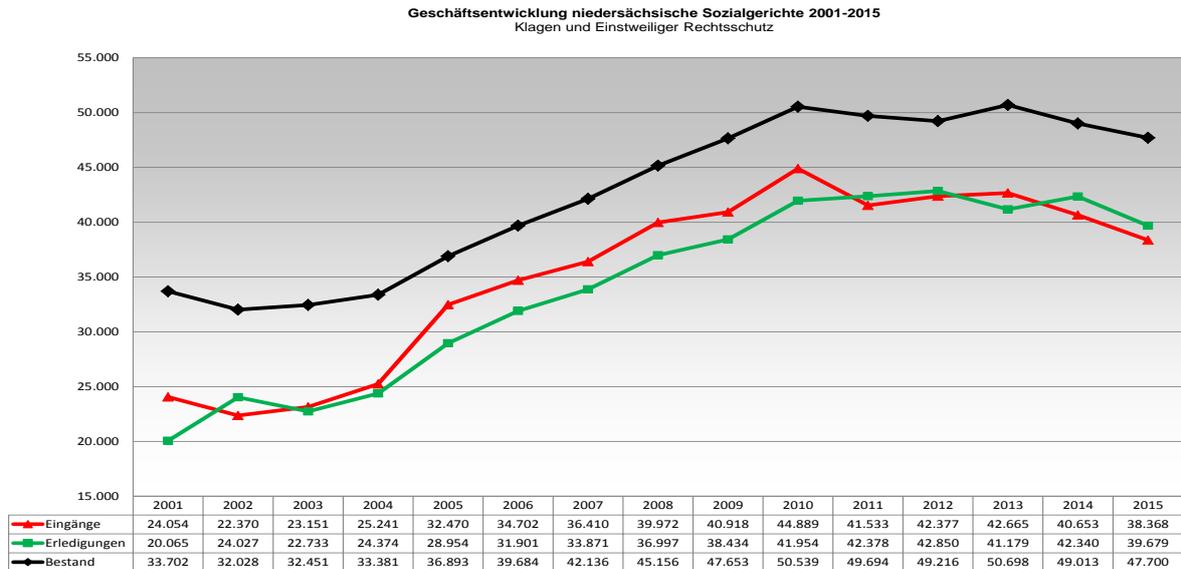


Im Jahr 2015 hat das **elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach** auch in der gesamten niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit Einzug gehalten. Damit sind alle niedersächsischen und bremischen Sozialgerichte für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Schriftsätze zu gerichtlichen Verfahren weiterhin nicht per E-Mail an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen oder an die Sozialgerichte gerichtet werden können. Für das Jahr 2016 ist geplant, an jedem Gericht der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit in allen Beschäftigtengruppen jeweils einen Arbeitsplatz vollelektronisch auszustatten, damit weitere Erfahrungen insbesondere im Umgang mit der **elektronischen Akte** gewonnen werden können.

Besonderes Augenmerk richtete Peter Heine auf die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 2015 in der Sozialgerichtsbarkeit. Erstmals sind die allermeisten Kolleginnen und Kollegen der sogenannten mittleren Beschäftigungsebene zu einer landesweiten Fortbildungsveranstaltung mit einer Vielzahl von Austauschmöglichkeiten zusammen gekommen. Der „**Blickpunkt Mitte**“ war ein voller Erfolg, er war wohl bisher einmalig in der niedersächsischen und bremischen Justiz und soll schon Nachahmung finden.

<p>Nr. 2 /2016 Katja Josephi</p> <p>☎ 05141 962 323 0175 78 57 286</p> <p>Pressestelle Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle</p>	<p>Tel.: (05141) 962-220 Fax: (05141) 962-200</p>	<p>www.landessozialgericht.niedersachsen.de E-Mail: LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de</p>
--	---	--

Im Einzelnen - Niedersächsische Sozialgerichte:



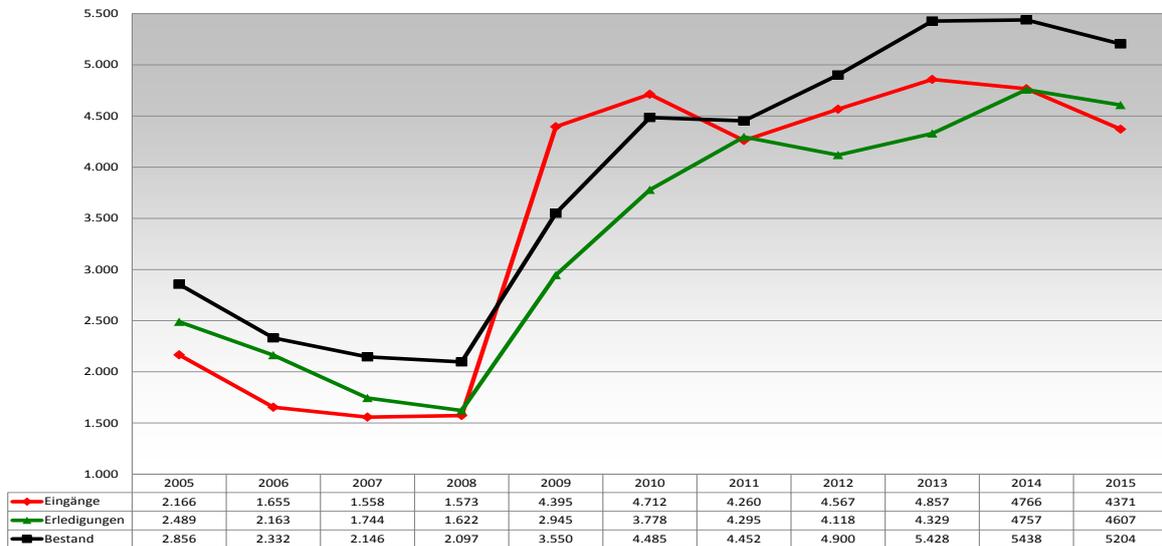
Seit dem Jahr 2008 sind die acht niedersächsischen Sozialgerichte (SG) insgesamt mit knapp oder über 40.000 eingehenden Verfahren jährlich beschäftigt. Auch im Jahr 2015 befanden sich die Eingangszahlen - mit 38.368 eingegangenen Klagen (33.180) und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (5.188) - weiterhin auf hohem Niveau. Den Beschäftigten der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit ist ein spürbarer Einstieg in den Bestandsabbau gelungen. Am 31. Dezember 2015 waren noch 47.700 Verfahren an den acht niedersächsischen Sozialgerichten anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Reduzierung des Bestandes um 1.313 Verfahren, also um 3 %.

Im Jahr 2015 stellten die sog. Hartz-IV-Verfahren einen Anteil von 51,2 % der Gesamteingänge an den niedersächsischen Sozialgerichten dar. Der Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung machte 14,6 % der Gesamteingänge aus. Der Anteil der Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste 12,3 %, die Verfahren aus dem Schwerbehindertenrecht 9,2 % und die Verfahren aus dem Rechtsgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung 4,6 % der Gesamteingänge. Im Jahr 2015 sind 1.989 weniger Hartz-IV-Verfahren als im Jahr 2014 eingegangen (Rückgang um 9,2 %).

Trotz weiterhin hoher Arbeitsbelastung wird den Rechtssuchenden mit Hilfe der Eilverfahren zügiger Rechtsschutz gewährt. Das durchschnittliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war im Jahr 2015 vor Ablauf eines Monats beendet. Wenn das durchschnittliche Klageverfahren nach 16,7 Monaten erledigt ist, ist zu berücksichtigen, dass in den medizinisch geprägten Rechtsgebieten unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes oft umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind. Das und nach wie vor (zu) hohe Bestandszahlen erklären die Verfahrenslaufzeiten.

Sozialgericht Bremen:

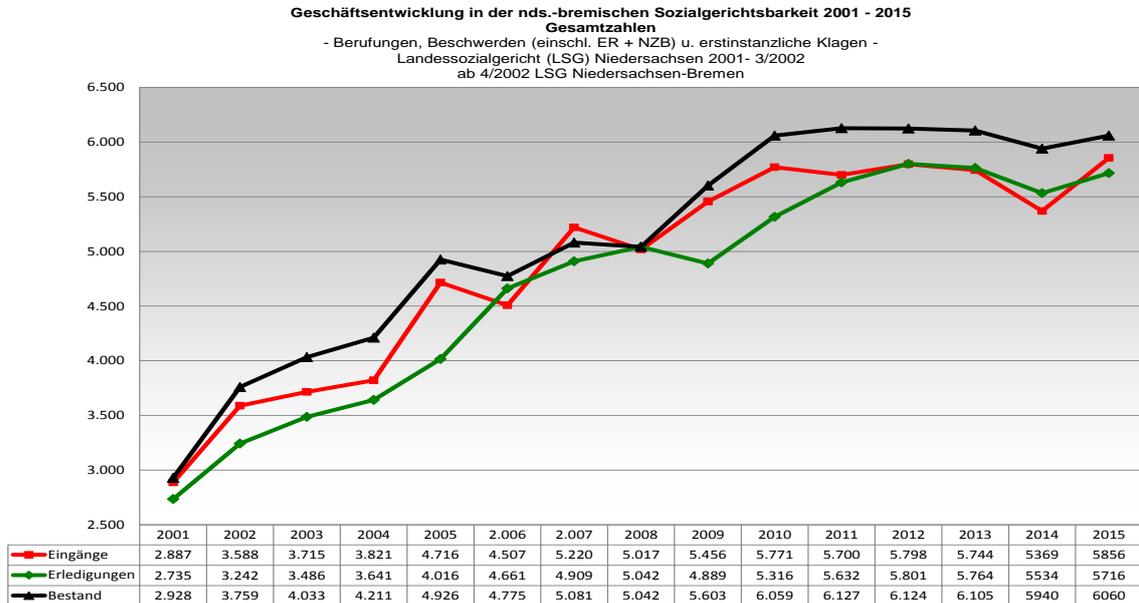
Geschäftsentwicklung Sozialgericht Bremen 2005 - 2015
Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz



Beim SG Bremen - das aufgrund einer bundesweit einmaligen Sonderregelung erst seit Anfang 2009 für Hartz IV-Verfahren zuständig ist - ist nach dem Rekordjahr 2013 (4.857 eingegangene Verfahren) weiterhin ein Rückgang der Eingänge zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2014 gingen 395 (8,3 %) Verfahren weniger ein. Auch deshalb ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SG Bremen gelungen, den Bestand um 4,3 % auf 5.204 anhängige Verfahren zu reduzieren.

Die Eingänge aus dem Hartz-IV-Bereich sind gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % gesunken. Sie befinden sich mit 2.740 eingegangenen Verfahren ungefähr wieder auf dem Niveau des Jahres 2009. Am Sozialgericht Bremen macht der Anteil der Hartz-IV-Verfahren derzeit 62,7 % an den Gesamteingängen aus.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:



Im Jahr 2015 ist die Belastung des LSG Niedersachsen-Bremen wieder um 9,1 % angestiegen. Insgesamt gingen im letzten Jahr 5.856 Verfahren ein.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LSG Niedersachsen-Bremen konnten 5.716 Verfahren erledigt werden. Dies bedeutet eine Steigerung der Erledigungszahlen um 3,3 % gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der gewachsenen Eingangszahlen ist allerdings ein Abbau der Bestände, d.h. der anhängigen Verfahren, nicht möglich gewesen, so dass beim LSG Niedersachsen-Bremen nach wie vor noch ein Bestand von 6.060 Verfahren (das bedeutet einen Zuwachs von 2 %) zu verzeichnen ist.

14,8 % der im Jahr 2015 eingegangenen Verfahren stammen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, 8,5% aus dem Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Beitragsrecht. 9,4% der Eingänge kommen aus dem Bereichen des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts, 5,5% der Verfahren aus dem Schwerbehindertenrecht und 2,8% der Verfahren betreffen die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz betrug im Jahr 2015 2,1 Monate. Innerhalb von 3 Monaten werden 81,8 % der ER-Beschwerden erledigt. Das durchschnittliche Berufungsverfahren war nach knapp 17 Monaten abgeschlossen.

Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen:

Rechtsfortbildung durch das LSG

LSG Niedersachsen-Bremen widerspricht dem BSG

Der 15. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass der **Schulbesuch eines bulgarischen Kindes** kein dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II entgegenstehendes Aufenthaltsrecht vermittele und **Grundsicherungsleistungen insofern nicht zu gewähren** seien; vgl. Pressemitteilung 4/2016.

Der 9. und der 15. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen sind mit zwei aktuellen Entscheidungen der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG), **dass EU-Bürger einen Anspruch auf Sozialhilfe** haben, wenn sie von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, entgegengetreten. Damit wird die Rechtsfrage der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an arbeitsuchende EU-Bürger weiterhin nicht einhellig beantwortet; vgl. Pressemitteilung 6/2016.

Revisionszulassung führt zu erleichterten Voraussetzungen für die Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen

Der 15. Senat des LSG Niedersachsen - Bremen hatte mit Urteil vom 20. Februar 2014 (Az. L 15 P 28/12) darüber zu entscheiden, ob dem an einer vorgeburtlichen Schädigung durch Contergan leidenden Kläger ein Zuschuss aus der Pflegeversicherung für den Umbau seiner Dusche zustand. Als Ergebnis seiner Ermittlungen stellte der Senat seinerzeit fest, dass die Verbreiterung des Duscheintritts die Unterstützung durch eine Pflegeperson deutlich erleichtert und der Austausch der Armatur dem durch eine Verkürzung seiner Arme und eine Fehlbildung der Hände behinderten Kläger erstmals wieder die Möglichkeit gegeben hatte, die Temperatur des Duschwassers selbst zu regeln. An einer stattgebenden Entscheidung sah sich der Senat gleichwohl deshalb gehindert, weil das Bundessozialgericht zuletzt mit Urteil vom 17. Juli 2008 (Az. B 3 P 17/07 R) das Vorliegen einer wesentlichen, die Bezuschussung rechtfertigenden Erleichterung der Pflege davon abhängig gemacht hatte, dass dadurch eine Überforderung der Pflegeperson und die Notwendigkeit einer Heimunterbringung vermieden würde. Die vom Senat zugelassene Revision hat das Bundessozialgericht jetzt mit Urteil vom 25. November 2015 (Az. B 3 P 3714 R) zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung im Sinne einer Erleichterung der Bezuschussung klarzustellen. Als erheblich gilt eine durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes bewirkte Erleichterung der Pflege nun auch dann, wenn die Pflege in zentralen Bereichen des Hilfebedarfs deutlich und spürbar einfacher wird. Dem Kläger wurde ein Zuschuss von 1.278 € zugesprochen.

Weitere interessante Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen aus dem Jahr 2015:

Das LSG Niedersachsen - Bremen hat im September 2015 entschieden, dass eine stationäre Einrichtung nur dann gegen die Landesverbände der Pflegekassen einen Anspruch auf den Abschluss eines **Versorgungsvertrages für die vollstationäre Pflege** hat, wenn die stationäre Einrichtung auch ein

Angebot im Bereich der Tagesgestaltung vorhält (Urteil vom 17. September 2015 – L 15 P 36/12); vgl. Pressemitteilung 3/2016.

Im Dezember 2015 hat das LSG Niedersachsen-Bremen entschieden, dass „**Honorarärzte**“, die entsprechend ihrer ärztlichen Ausbildung in den **Alltag eines Krankenhauses** eingegliedert sind und einen festen Stundenlohn erhalten, regelmäßig abhängig beschäftigt und damit **sozialversicherungspflichtig** sind (Urteil vom 16. Dezember 2015 – L 2 R 516/14); vgl. Pressemitteilung 5/2016.

Bezüglich dieser Entscheidungen wird auf die Pressemitteilungen vom heutigen Tage verwiesen. Diese sind auf der der Homepage des LSG eingestellt (www.landessozialgericht.niedersachsen.de). Dort besteht auch ein Zugriff auf die Entscheidungsdatenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de.

Personen

Seit dem Jahr 2015 verstärken die Justizangestellten Mathias Chmielnik, Jantje Djuren und Maike Roloff das Landessozialgericht in Celle und Bremen. Weiterhin wurden Frau Andrea Böhmer-Behr und Herr Wolfgang Spekker zur Vorsitzenden Richterin bzw. zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht ernannt.



(Foto von links nach rechts: VRLSG Wolfgang Spekker, VRnLSG Andrea Böhmer-Behr, PräsLSG Peter Heine)

Andrea Böhmer-Behr ist im Jahr 1962 geboren, ist verheiratet und hat zwei Töchter. Sie trat 1991 in den Dienst der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit ein und war zunächst an den Sozialgerichten Hannover und Stade tätig. In den Jahren 1993 und 1994 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundessozialgericht und kehrte anschließend für rund vier Jahre an das Sozialgericht Hannover zurück. Nach Erprobung am Landessozialgericht in Celle im Jahr 1998 wurde Frau Böhmer-Behr im Jahr 2001 zur Richterin am Landessozialgericht ernannt. Seit der Ernennung zur Vorsitzenden Richterin im Oktober 2015 liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Verfahren aus dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts und des Krankenversicherungsrechts. Seit Januar 2015 bekleidet Frau Böhmer-Behr außerdem das Amt der Gleichstellungsbeauftragten.

Wolfgang Spekker ist im Jahr 1966 geboren. Seit 1997 ist er als Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit tätig. Er war zunächst am Sozialgericht Oldenburg eingesetzt und dann viele Jahre Richter am Sozialgericht Aurich. Von dort wurde er für ein Jahr an das Sozialgericht Osnabrück abgeordnet und befand sich im Jahr 2003 für ein Jahr zur Erprobung am Landessozialgericht in der Zweigstelle in Bremen. Im Jahr 2009 wechselte er dann als Richter am Landessozialgericht dauerhaft an die Zweigstelle des Landessozialgerichts. Im Mai 2015 wurde Herr Spekker zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht ernannt. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf Verfahren aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Hartz IV“) sowie im Schwerbehindertenrecht. Von 2005 bis 2015 war Herr Spekker außerdem nebenberufliches Mitglied des niedersächsischen Justizprüfungsamts.